

AVB für Betonlieferungen

Stand 19.06.2018

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden AVB für Betonlieferungen (in weiterer Folge kurz „AVB“) sind Bestandteil der einzelnen Auftragschreiben für Betonlieferungen zwischen Auftragnehmer (= AN) und Auftraggeber (= AG) und sind somit Vertragsgrundlage des Vertrages über Betonlieferungen.

2. VETRAGSRUNDLAGEN

Für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen gelten in nachstehender Reihenfolge als Vertragsbestandteile:

- a) das Auftragschreiben des AG;
- b) diese AVB;
- c) das Auftragsleistungsverzeichnis bzw die vereinbarte Preisliste;
- d) die VIBÖ – Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpenleistungen 2012;
- e) die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN; in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung sowie die Regeln der Technik als jedenfalls einzuhaltender Mindestmaßstab;
- f) die für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften;
- g) das ABGB.

Abänderungen und Ergänzungen zu den genannten Vertragsbestandteilen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich bestätigt wurden.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

3. LEISTUNG

Der AN ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistung die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten, und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Ebenso verpflichtet er sich, die Festlegungen der Baustellenordnung einzuhalten.

Witterungerschwernisse sind vorab einzupreisen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Anordnungen des Bauleiters, des Stellvertreters und des Projektleiters sind während der Anlieferung des Betons verbindlich und sind diese auch zur vorläufigen Übernahme der Lieferungen und Leistungen befugt. Die endgültige Abnahme erfolgt durch den AG. Der Bauleiter ist auch berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug diverser Personen des AN von der Baustelle zu verlangen.

Die Betonpumpe wird vom AN beigestellt sowie sonstige für die Anlieferung und den Transport des Betons erforderlichen Geräte sind vom AN beizustellen und werden, sofern nicht explizit abweichendes vereinbart ist, nicht gesondert vergütet.

Der einzelne Abruf der Betonbestellungen hat bis spätestens 15:00 Uhr am Vortag des Lieferungs- und Ausführungstages zu erfolgen. Die vom AG bei Vornahme des Abrufs bekannt gegebenen Liefertermine sind vom AN verbindlich einzuhalten. Wird eine Bestellung oder eine Verschiebung auf Anfrage des AG durch den AN auch außerhalb der angegebenen Termine angenommen, dann gelten sämtliche Bestimmungen dieser AVB ungemindert.

Die teilweise oder gesamte Stornierung einer Bestellung (inkl. Pumpeinsatz) ist bis spätestens 2 Stunden vor Einbau ohne Anfall von Ersatzkosten für den AG möglich.

Pumpeinsätze sind 1 Tag im voraus, bis 12:00 Uhr, zu bestellen. Die vom AG bei Vornahme des Abrufs bekannt gegebenen Liefertermine sind vom AN verbindlich einzuhalten. Bei Einsatz von Betonpumpen ist daher vorab verpflichtend der Aufstellungsort detailliert zu kontrollieren und diesbezüglich sämtliche Angaben und Informationen einzuholen. Ebenso obliegt dem AN die Kontrolle der Zufahrtswege, die Einholung von Aufstellgenehmigungen und die Prüfung der sicheren Arbeitsbedingungen auf der Baustelle vor Arbeitsbeginn. Insbesondere obliegt es dem AN, vor jedem Einsatz sicherzustellen, dass der Standplatz sicher ist und Absturzsicherungen für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten vorhanden sind und die persönliche Schutzausrüstung zur Verwendung kommt. Der Betonpumpenmaschinist ist insbesondere verantwortlich dafür, dass der Zustand von Fahrzeug und Maschine ordnungsgemäß ist, keinerlei Sicherheitsmängel an Fahrzeug und Maschine vorliegen, die Betonpumpe sicher aufgebaut wurde und vorab der Aufstellungsort hinreichend überprüft wurde, während des Betriebs sämtliche Betriebs- und Wartungsanleitungen mitgeführt werden und allenfalls festgestellte Sicherheitsmängel oder Bedenken umgehend dem zuständigen Polier gemeldet werden.

Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt die Ankunft bei den zugewiesenen Übergabestellen bzw. Warteplätzen. Sollten aus welcher immer gearteten Gründen in der Sphäre des AN Stehzeiten der Arbeitspartien des AG oder seiner Subunternehmer entstehen, werden die Kosten dem AN wie folgt verrechnet:

Stehzeiten € 38,00/Std.

(je Stunde je Arbeiter). Darüber hinausgehende dem AG entstehende Schäden sind ebenso zu ersetzen.

Verzögerung bis zu maximal einer ¼ Stunde je Werktag (sämtliche Verzögerungen bei Lieferungen an diesem Werktag werden zusammengerechnet) werden nicht in Anrechnung gebracht.

Nicht benötigte und retournierte Mindermengen können bei Serienlieferungen nicht geltend gemacht und verrechnet werden. Eine Serienlieferung liegt ab einer bauteilbezogenen Lieferung von mehr als 15 m³ vor.

Sollte es aufgrund zu geringer Betonlieferungen des AN zu Stillstandszeiten des Personals des AG bzw seiner Subunternehmer

AVB für Betonlieferungen

Stand 19.06.2018

kommen, so hat der AN – sofern es an einem Werktag zumindest zweimal zu geringen Betonanlieferungen kommt – dem AG die Stehzeiten sowie allenfalls darüber hinaus gehende dem AG entstehende Schäden entsprechend den obigen Regelungen zu ersetzen. Weiters ist der AG berechtigt, nach nochmaliger Verständigung andere Transportbetonunternehmungen mit der Zulieferung von Beton zu beauftragen und die allenfalls auftretende Preisdifferenz zuzüglich einer 15%-igen Bearbeitungsgebühr auf Basis der Gesamtleistung der Ersatzvornahme von den Rechnungen des AN in Abzug zu bringen. Im Wiederholungsfall ist der AG berechtigt, den Auftrag zur Gänze zu entziehen. Daraus resultierende Mehr- und Folgekosten hat der AN dem AG zu ersetzen.

Auf der Baustelle befindet sich keine Waschanlage. Das Auswaschen oder Reinigen der Fahrmischer ist untersagt. Die Fülltrichter und die Rutsche dürfen auf Plätzen, welche vom AG bekannt gegeben werden, kurz abgespritzt werden.

Sollte es durch Fahrmischer zu größeren Verunreinigungen, insbesondere der Zufahrtsstraßen kommen, so sind, nach einmaliger Verwarnung durch die Bauleitung, die für die Reinigung anfallenden Kosten vom AN zu ersetzen und werden von der nächsten Rechnung des AN in Abzug gebracht.

Die Herstellung der Probekörper hat auf Anforderung durch den AG auf der Baustelle oder im Lieferbetonwerk zu erfolgen. Die eintägige Lagerung der Proben bis zum Transport in eine autorisierte Prüfanstalt obliegt dem AN. Der AN übernimmt weiters den Transport und die termingerechte Überbringung der Probekörper an eine autorisierte Prüfanstalt.

Weiters sichert der AN zu, dass jene Betonwerke von denen der AN bezieht, normgemäß überwacht werden und den Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1 voll entsprechen. Ein Nachweis über die Fremdüberwachung gemäß Pkt. 8.3. der ÖNORM B 4710-1 ist über Aufforderung dem AG jederzeit und umgehend vorzulegen.

Der AG ist berechtigt, jederzeit Wiegekontrollen bzw. Ausmaßkontrollen der Mischwagen der Probekörperherstellungen zur Überprüfung der gelieferten Betonkubatur durchzuführen. Sollten Minderlieferungen nachgewiesen werden, gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des AN bzw. werden die anteilmäßigen Minderungen für den infragestehenden Baukörper unter Einbeziehung der normmäßigen Toleranzen in Abzug gebracht.

Prüfgebühren und alle Folgekosten (Kugelschlagproben, Kernbohrungen etc.) für Probewürfeln mit negativem Resultat werden dem AN zur Anrechnung gebracht.

Die vollständige Weitergabe der Lieferungen und Leistungen seitens des AN ist nicht gestattet. Werden Teillieferungen und/oder Teilleistungen von Dritten getätigt, so erfolgt die Rechnungslegung ausschließlich durch den AN. Die vorgesehenen Sublieferanten sind jedoch jedenfalls vorab schriftlich bekannt zu geben.

4. PREISE / VERGÜTUNG DER LEISTUNG

Bei den individuell vereinbarten Preisen handelt es sich um unveränderliche Fixpreise.

In den vereinbarten Preisen sind sämtliche Lieferungen und Leistungen enthalten, die zur vollständigen Erbringung der beauftragten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert angeführt oder näher beschrieben werden.

Insbesondere sind auch Landschaftsschutzabgaben, Kosten des Roadpricing sowie sonstige mit der Anlieferung bis zum Einbauort verbundene Kosten in die vereinbarten Preisen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung führen zu keinen Preiserhöhungen.

Die angebotenen Preise gelten unabhängig von den abgerufenen Mengen. Der AN hat sohin keinen Anspruch darauf, dass Mindestmengen abgerufen werden und kann sohin aus nicht abgerufenen Minderungen keine Ansprüche welcher Art auch immer ableiten. Auch hat der AN keinen Anspruch auf Abruf sämtlicher angebotenen Leistungen und kann auch in diesem Zusammenhang keine Ansprüche auf Grund eines nicht erfolgten Abrufs stellen.

Ein gewährter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Auftrages.

5. RECHNUNGSLEGUNG – ZAHLUNG

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis von vom AG bestätigten Lieferscheinen.

Rechnungen (3-fach) können wöchentlich entsprechend den tatsächlichen mit Lieferscheinen bestätigten Anlieferungen gelegt werden und sind wie folgt an den AG zu adressieren:

Rechnungsadresse:

GERSTL BAU GmbH & Co KG

Kalkofenstraße 25

4600 Wels

ATU Nr.: 25157004

In der Rechnung sind aufzuführen:

AVB für Betonlieferungen

Stand 19.06.2018

Baustellenbezeichnung, Auftrags-Nr., Gewerk, Lieferungen und Leistungen, Konto-Nr., sowie die UID-Nr. des AG und des AN.

Zahlungskonditionen: 21 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto.

Etwaig gewährte Nachlässe (oder Skonti) gilt auch für alle Änderungen bzw. Erweiterungen dieses Auftrages.

Jedenfalls muss die Rechnung alle Rechnungsmerkmale laut § 11 Abs. 1 UStG 1994 idGF erfüllen.

Die Skontovereinbarung gilt auch für jede Teilzahlung und der Anspruch auf Skontoabzug entfällt auch dann nicht, wenn andere Zahlungen außerhalb der Skontofristen geleistet werden. Die Wahl der Zahlungsart liegt im Ermessen des AG und der Skonto ist bei jeder Zahlung nach anzurechnen.

Der AG zahlt im Regelfall mittels Banküberweisung. Sollten andere Zahlungsarten gewünscht werden, sind eventuelle daraus resultierende Spesen vom AN zu tragen.

Sämtliche Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst mit dem Datum des Eingangs der vollständigen, prüffähigen und den vertraglichen Vorgaben entsprechende Rechnung beim AG zu laufen.

Der AG ist in jedem Fall berechtigt, Verpflichtungen aus dem Titel der Umsatzsteuer durch Überrechnung seines Vorsteuerguthabens auf das Steuerekonto des AN zu begleichen. Im Überrechnungsfall wird der AN vom AG zur gehörigen Zeit darüber informiert.

Gegenforderungen des AG werden vorweg gegenüber dem AN aufgerechnet.

Während des Betriebsurlaubs des AG in der Zeit vom 23.12. bis 07.01. werden sämtliche Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen ausgesetzt.

6. VERZUGSZINSEN

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung durch den AG belaufen sich auf 5 % - ungeachtet dessen, ob der Verzug verschuldet oder unverschuldet erfolgt.

7. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der AG kann mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn der Vertrag zwischen dem AG und dem Auftraggeber des AG aufgelöst wird, wenn, aus welchen Gründen auch immer, kein Bedarf für die in diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen mehr gegeben ist, oder wenn grundlegende Auftragsvoraussetzungen eine Veränderung erfahren.

In diesen Fällen hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN bestehen nicht.

Der AG ist weiters dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN sein Unternehmen veräußert, wenn der AN stirbt, oder wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder unmöglich erscheinen lassen. Weiters ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der AN - ohne vertraglich dazu berechtigt zu sein - die Leistungserbringung einstellt und sie nicht bis spätestens zum Ablauf des zweiten darauffolgenden Werktages wieder aufnimmt. In diesem Fall haftet der AN für sämtliche daraus entstehenden Nachteile und Schäden.

Der AN erklärt, über sämtliche zur Auftragsdurchführung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der notwendigen Genehmigungen bzw. deren Entzuges oder Verfalls aus welchem Titel auch immer ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet der AN für sämtliche daraus entstehenden Nachteile und Schäden.

Im Falle des berechtigten Rücktritts des AG sind bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen abzurechnen. Von der zu bezahlenden Vergütung sind allenfalls bestehende Schadenersatzansprüche des AG abzuziehen.

Darüber hinausgehende Ansprüche des AN bestehen nicht.

Im Fall des Zahlungsverzuges des AG kann der AN unter Setzung einer Nachfrist von 60 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

8. HAFTUNG DES AN

Der AN haftet auch bei leichter Fahrlässigkeit in vollem Umfang für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung), die dem Auftraggeber des AG, dem AG oder Dritten zugeführt werden. Die Haftung bezieht sich insbesondere auch auf Mangelschäden, Mangelgeschäden, Mängelbehebungsbegleitschäden sowie Verzugschäden. Weiters obliegt dem AN der Nachweis des mangelnden Verschuldens.

9. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ

Die Gewährleistungsfrist beträgt für wasserundurchlässigen Beton 66 Monate, ansonsten 42 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Auftraggeber des AG zu laufen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten uneingeschränkt.

Eine Rügeverpflichtung, insbesondere zu einer Rüge binnen angemessener Frist, besteht nicht, die §§ 377 und 378 UGB gelten somit nicht.

AVB für Betonlieferungen

Stand 19.06.2018

Wird ein Mangel während der Gewährleistungsfrist festgestellt, wird vermutet, dass er bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorlag.

Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs steht dem AG offen. Die Gewährleistungsbehelfe Preisminderung und Wandlung (sofern es sich um einen wesentlichen Mangel handelt) stehen dem AG daher auch vorrangig zur Verfügung.

Im Rahmen der Gewährleistung haftet der AN für die sach- und fachgerechte sowie vertragskonforme Lieferungen und Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen in Geltung stehenden Regeln der Baukunst sowie dem letztgültigen Stand der Technik. Auch bei offenkundigen Mängeln und solchen, die aus öffentlichen Büchern ersichtlich sind, kommt es zu keiner Einschränkung der Gewährleistung.

Sollte der AG dem Auftraggeber des AG oder Dritten für nicht ordnungsgemäß erbrachte Lieferungen und Leistungen des AN ersatzpflichtig werden, sei es auch aufgrund eines Vergleiches, kann er diesen Anspruch an den AN weiterverrechnen.

Kann über das Vorliegen eines Mangels kein Einvernehmen hergestellt werden, hat der AG das Recht, drei Sachverständige zu benennen. Macht der AG von diesem Wahlrecht Gebrauch, hat der AN aus dieser Liste einen Sachverständigen zu wählen, der über das Vorliegen des gerügten Mangels endgültig entscheidet. Die Kosten der Einschaltung des Sachverständigen sind vom AN zu ersetzen, sofern der Sachverständige nicht die Mängelfreiheit bestätigt. Andernfalls trägt der AG die Kosten des Sachverständigen.

Der Bearbeitungsaufwand des AG für Mängelbehebungen des AN ist innerhalb von 3 Monaten ab Übergabe an den Auftraggeber des AG für den AN kostenfrei. Ab dem 4. Monat werden für den Bearbeitungsaufwand des AG pro gemeldeten Mangel mind. € 50,00 - bzw. bei schwerwiegenden Mängeln der tatsächliche Aufwand - dem AN in Rechnung gestellt oder vom Haftrücklass abgezogen.

Schadenersatz

Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass - abweichend von Punkt 12.3 der ÖNORM B 2110 - die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bezüglich des Schadenersatzrechtes gelten. In jedem Fall haftet der AN bis zu jenen Beträgen, für welche der AG gemäß seinem Vertragsverhältnis gegenüber seinem Bauherrn und / oder Dritten haftet.

10. BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

Der AN verpflichtet sich, bei gegenständlichen Lieferungen und Leistungen nur Arbeitnehmer zu beschäftigen, die in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Der AN verpflichtet sich bei der Durchführung der Lieferungen und Leistungen zur strikten Einhaltung sämtlicher ihn als Dienstgeber oder sonstiger Beschäftigter treffenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung; hiezu gehört insbesondere (aber nicht ausschließlich) das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), die Arbeitsstättenverordnung (AstV), das Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG). Darüber hinaus ist er verpflichtet, alle Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Personen zu treffen und die Einhaltung zu kontrollieren.

Der AN ist weiters verpflichtet, die speziellen Gefährdungen für seine Arbeitnehmer im Sinne des § 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) zu ermitteln und zu beurteilen. Aufgrund dieser Ermittlung hat er die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen („Arbeitsplatzevaluierung“) und gemäß § 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ASchG) in „Sicherheits- und Gesundheitschutzdokumenten“ festzuhalten. Diese Sicherheits- und Gesundheitsdokumente sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Kommt der AN den Verpflichtungen der „Arbeitsplatzevaluierung“ nicht im erforderlichen Ausmaß nach, so hat der AG das Recht, für aus diesem Umstand resultierende Aufwendungen, wie z.B. die gesonderte Beiziehung von Präventivkräften (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner), vollständigen Kostenersatz zu verlangen. Den AG trifft jedoch keine Verpflichtung, die dem AN obliegenden Maßnahmen an seiner Stelle vorzunehmen.

Bei Zuwiderhandeln, insbesondere in Bezug auf die Regelungen des AÜG (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz) in der gültigen Fassung, werden die darin festgelegten Erfordernisse ohne Vorankündigung exekutiert.

Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften - insbesondere des Ausländerbeschäftigungs-, Fremden- sowie Passgesetzes - genauestens einzuhalten.

Arbeitgeber der vom AN eingesetzten Arbeitskräfte ist und bleibt der AN. Eine allfällige Aufsicht des AG umfasst lediglich die Kontrolle für Maßhaftigkeit und Terminablauf bzw. den zeitgerechten Abruf der Lieferungen und Leistungen. Die vom AN eingesetzten Arbeitskräfte unterliegen nicht der Dienstaufsicht oder Weisungsbefugnis des AG.

Sollten die Arbeitskräfte Ansprüche gegen den AG geltend machen oder das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses behaupten, ist der AN verpflichtet, den AG schad- und klaglos zu halten und alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um solche Ansprüche abzuwehren.

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der AN haftet für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der AN kann in diesem Falle keine – wie auch immer gearteten – Forderungen an den AG stellen.

Darüber hinaus steht dem AG das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn der AN offensichtlich gegen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstößt. Offensichtlichkeit im Sinne des letzten Satzes liegt jedenfalls dann vor, wenn der AN nach Aufforderung durch den AG den Nachweis der ordnungsgemäßen Beschäftigung seiner Dienstnehmer nicht innerhalb von zwei Werktagen beizubringen vermag.

Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird, sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung des AN vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist auch berechtigt, einen entsprechenden Teil des Werklohnes einzubehalten.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Anordnungen des Bauleiters des AG, seines Stellvertreters und des Projektleiters sind während den gesamten Anlieferungen verbindlich. Der Bauleiter ist auch berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug diverser

AVB für Betonlieferungen

Stand 19.06.2018

Personen des AN von der Baustelle zu verlangen. Der AN wird dadurch von seiner Prüf- und Warnpflicht nicht entbunden.

Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass es im Zuge seiner Lieferungen und Leistungen zu keiner Besitzstörung und/oder Verunreinigungen an umliegenden Grundstücken kommt; weiters hält er den AG – unabhängig von einem allfälligen Verschulden – diesbezüglich schad- u. klaglos und übernimmt die Kosten der Rechtsvertretung.

Die von Behörden nachträglich, z. B. aus Rücksicht auf Anrainer, erlassenen Auflagen sind vom AN genauestens einzuhalten. Ein Anspruch auf Mehrkosten besteht in diesem Zusammenhang nur dann, wenn es sich um unvorhersehbare und untypische Auflagen handelt und diese erst nach Auftragsvergabe bekannt wurden.

Die Preisbildung für Zusatzleistungen hat auf Preisbasis und Preisgrundlage des Hauptvertrages zu erfolgen. Mehr- und Zusatzleistungen, die nicht vor Leistungserbringung schriftlich beauftragt wurden, werden vom AG nicht vergütet.

Vom AG verursachte Stehzeiten von bis zu 60 min pro Anlieferung führen zu keinem Mehrkostenanspruch des AN. Darüber hinausgehende Stehzeiten werden mit € 60,- pro Stunde vergütet.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Gefahrtragung für vertragsgegenständliche Lieferungen und Leistungen bis zur Übernahme durch den AG nach erfolgtem Einbau des gelieferten Betons ausschließlich beim AN liegt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall des Wegfalls einer Vertragsbestimmung diese durch eine solche gültige zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen des AG am nächsten kommt.

Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Lieferungen und Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten.

Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, Verkürzung über die Hälfte oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlagen anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

Der AN ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG etc.) sowie des UN – Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrags ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AG vereinbart.

Als Vertragssprache ist Deutsch vereinbart.

12. SCHRIFTVERKEHR UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der allgemeine Schriftverkehr ist über die örtliche Projekt- bzw. Bauleitung abzuwickeln. Vertragsänderungen (Änderungen der Vertragsgrundlagen, Auftragsweiterungen, Zusatzaufträge, Terminänderungen oder sonst den vereinbarten Rechtsbestand und / oder den Zahlungsanspruch betreffende Änderungen) sind auf Seiten des AG nachweislich schriftlich mit der Geschäftsführung zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriftlichkeitsgebot.

Wenn es der AG unterlässt, eine der obigen Vertragsbestimmungen durchzusetzen, oder wenn er allfällige Vertragsverletzungen des AN übergeht, so ist dies weder als Änderung der vorliegenden AVB – Beton zu werten, noch wird dadurch deren Rechtswirksamkeit beeinträchtigt oder aufgehoben.

Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den AVB – Beton durch den AN gelten als nicht beigesetzt und haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht gesondert in einem Begleitbrief angeführt und vom AG vor Beginn der Lieferungen und Leistungen ausdrücklich bestätigt werden.

Für den Fall, dass der AN aus welchen Gründen auch immer vom Auftraggeber des AG abgelehnt wird, kann der AG den Vertrag beenden und stehen dem AN keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber dem AG zu.

Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Vertragsbeziehung, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Der AN verpflichtet sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Auf Anfrage ist der AN verpflichtet, die diesbezüglichen Maßnahmen und Details schriftlich zur Prüfung zu übermitteln. Personenbezogene Daten, von welchen der AN im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, wird der AN ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung ist dem AN nicht gestattet, sofern keine anderslautende schriftliche Weisung durch den AG erfolgt. Der AN verpflichtet sich weiters, personenbezogene Daten betreffend den AG, dessen Mitarbeiter und Vertragspartner sowie verbundene Gesellschaften an niemanden zu übermitteln, sofern dies nicht schriftlich vom AG genehmigt wurde. Der AN verpflichtet sich weiters, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSG und DSGVO zu verpflichten. Kommt es zu Verletzungen dieser oder anderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen durch den AN oder diesem zurechenbare juristische Personen, ist der AN verpflichtet, den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Abschließend sichert der AN zu, die örtlichen Gegebenheiten, die Arbeitsbedingungen sowie alle technischen Bedingungen und Voraussetzungen die für die Lieferungen und Leistungen relevant sind zu kennen.